

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 2/07 BH

L 6 KN 19/03 (Sächsisches LSG)
S 7 KN 242/97 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, den Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht
Dr. D. , den Richter am Bundessozialgericht Dr. N. und die
Richterin am Bundessozialgericht Dr. G. wegen Besorgnis der
Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 14. Februar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsan-
walt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem 1950 geborenen Kläger wird ab 1.11.2000 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) gewährt, welche nach zweimaliger Weitergewährung derzeit bis zum 31.10.2009 befristet ist. Mit Urteil vom 14.2.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits ab 5.8.1996 und ohne zeitliche Befristung verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, ein Anspruch auf die Rente für die Zeit ab 5.8.1996 bestehe nicht, weil der Kläger bis zum 25.4.2000 noch vollschichtig habe Arbeiten verrichten können. Erst ab diesem Zeitpunkt sei von einem Leistungsvermögen von nur noch bis zu vier Stunden täglich auszugehen. Dieses Leistungsvermögen bestehe auch weiterhin. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustands habe sich nicht feststellen lassen. Da die gewährte Rente nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Klägers beruhe, sondern auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängige, sei nur ein Anspruch auf eine befristete Rente gegeben, selbst wenn keine begründete Aussicht auf Behebung der EU bestehe. Die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nach dem seit 1.1.2001 geltenden § 43 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch neue Fassung (SGB VI nF) seien nicht erfüllt, weil der Kläger noch mehr als drei Stunden täglich arbeiten könne.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Mit Schreiben vom 25.4.2007 hat der Kläger einen "Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter Dr. D. , Richter Dr. N. und Richterin Dr. G. " gestellt. Er erhebe gegen die genannten Richter des 8. Senats den Vorwurf der Befangenheit, denn es lägen auf Grund der Ausführungen zu Entscheidungen vom 13.3.2007 und 17.4.2007, Aktenzeichen B 8 KN 1/07 BH und B 8 KN 8/07 B, zu seinen Antragstellungen erhebliche Gründe vor, die geeignet seien, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richter für eine Entscheidung im vorliegenden Verfahren herbeizuführen. Er sehe eine Verbindung zu offensichtlich organisiert betriebener Benachteiligung mit finanzieller Unterdrückung in Bezug auf seine Antragstellungen auf Prozesskostenhilfe mit Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 4 Der Senat kann selbst über das Befangenheitsgesuch in seiner Besetzung mit den abgelehnten Richtern entscheiden, weil dieses Gesuch unzulässig ist (*vgl BSG vom 28.5.2001 - B 14 KG 3/01 B; vom 16.2.2001 - B 11 AL 19/01 B - jeweils mwN*).
- 5 Nach § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 42 Zivilprozessordnung (ZPO) findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dabei kommt es



nach ständiger Rechtsprechung darauf an, ob der betroffene Beteiligte von seinem Standpunkt aus bei vernünftiger objektiver Betrachtung Anlass hat, die Voreingenommenheit des oder der abgelehnten Richter zu befürchten. Gemäß § 44 Abs 2 ZPO sind die das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit rechtfertigenden Umstände im Ablehnungsgesuch substantiiert darzulegen und glaubhaft zu machen (*BFH vom 3.2.2003 - VII K 4/02, VII S 38/02 mwN*).

- 6 Ein Ablehnungsgesuch ist bereits unzulässig, wenn es missbräuchlich gestellt ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich die missbräuchliche Stellung des Ablehnungsgesuchs daraus, dass der Kläger den Senat als gerichtlichen Spruchkörper pauschal ablehnt. Nach § 60 Abs 1 SGG iVm § 42 ZPO ist nur die Ablehnung eines einzelnen Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zulässig. Ein missbräuchliches und damit unzulässiges Ablehnungsgesuch wird angenommen, wenn alle Richter eines Spruchkörpers ohne Benennung und ohne Konkretisierung eines Ablehnungsgesuchs abgelehnt werden oder wenn Gründe vorgetragen werden, die eine Richterablehnung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtfertigen können (*vgl BFH vom 8.10.1997 - I B 103/97 - BFH/NV 1998, 475; vom 3.2.2003 - aaO - mwN*). Maßgebend ist insoweit, ob Befangenheitsgründe vorgetragen werden, die sich individuell auf den oder die an der zu treffenden Entscheidung beteiligten Richter beziehen. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn eine namentliche Aufführung des Richters bzw der Richter erfolgt. Vielmehr muss der Ablehnungsgrund durch nachvollziehbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit wenigstens ansatzweise substantiiert werden; Wertungen ohne Tatsachensubstanz genügen hierfür nicht (*BVerwG Buchholz 310 § 54 VwGO Nr 57 = NJW 1997, 3327; BFH vom 27.2.2002 - VII S 32/01 - jeweils mwN; s auch BSG vom 16.2.2001 - B 11 AL 19/01 B*). Diesen Anforderungen genügt das Ablehnungsgesuch des Klägers im Schreiben vom 25.4.2007 nicht. Der Kläger benennt zwar in der Betreffzeile zunächst namentlich die Mitglieder des 8. Senats, die an den Beschlüssen vom 13.3.2007 und 17.4.2007 mitgewirkt haben, aber schon mit seinem Einleitungssatz "ich erhebe gegen die in der Betreffzeile genannten Richter des 8. Senats den Vorwurf der Befangenheit" gibt er zu erkennen, dass im Grunde eine pauschale Ablehnung aller an den genannten Beschlüssen beteiligten Richter des 8. Senats beabsichtigt ist. Die weitere Begründung des Gesuchs hat ersichtlich keinerlei Bezug zu den getroffenen Entscheidungen. Die allgemeinen Behauptungen über die - beispielsweise - "organisiert betriebene Benachteiligung" oder "organisiert weitergeführte Unterdrückung zugesicherter Rechtsansprüche" entbehren jeglicher Tatsachensubstanz und stellen bloße Wertungen des Klägers ohne individuellen Bezug auf die einzelnen an der Entscheidung beteiligten Richter dar.
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 8 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und damit ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.



Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

- 9 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 10 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 11 Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufsunfähigkeit/EU) nach §§ 43, 44 SGB VI alte Fassung (aF) besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl Niesel in Kasseler Komm, Ablegeordner, Anmerkungen zu §§ 43, 44 SGB VI aF*). Dies gilt auch hinsichtlich der Frage der Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrenten auf Zeit, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Versicherten, sondern auf der jeweiligen Arbeitsmarktlage beruht (*vgl § 102 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung*). Ein weiterer Klärungsbedarf ist auch in Anbetracht der vorliegenden Fallkonstellation nicht erkennbar. Für den Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs 2 SGB VI nF ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Vorschrift, dass dieser Anspruch nur besteht, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- 12 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechts-



satz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 13 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Hierbei erspart sich der Senat eine nähere Auseinandersetzung mit den haltlosen und pauschal erhobenen Vorwürfen des Klägers über eine vorsätzliche Rechtsbeugung, eine "organisiert betriebene Unterdrückung von offensichtlichen Rechtsansprüchen", eine "vorsätzlich falsche Tatbestandsausführung", heimliche Absprachen usw.
- 14 Soweit der Kläger sachbezogen rügen möchte, der Sachverhalt sei vom LSG nicht hinreichend geklärt worden, so könnte diese Rüge nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 15 Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist, wenn verschiedene Gutachten sich auf miteinander unvereinbare Tatsachen stützen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde der gehörten Gutachter geben (*Fichte, SGB 2000, 653, 658; vgl zB BSGE 1, 91; zum Ganzen auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN*).
- 16 Vorliegend sind Anhaltspunkte für das Vorliegen derartiger Mängel in den Gutachten, auf die das Berufungsurteil gestützt ist, nicht erkennbar. Weder bestehen Zweifel an der Sachkunde der hinzugezogenen Sachverständigen noch lassen die als Entscheidungsgrundlage dienenden Gutachten Widersprüche erkennen. Auch andere Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten nicht erkennbar. Insbesondere durfte das LSG in Abwesenheit des zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Klägers entscheiden, da dieser zu diesem Termin geladen und auf diese Möglichkeit entsprechend § 110 Abs 1 Satz 2 SGG hingewiesen worden war. Der vom Kläger speziell in Frage gestellte Zeitpunkt des Versicherungsfalls beruht auf der Beweiswürdigung des LSG, die im angestrebten Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu überprüfen wäre (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 17 Über den vom Kläger erneut - sinngemäß - erhobenen Vorwurf der Befangenheit des Richters S. hatte das LSG bereits mit gesondertem Beschluss vor der abschließenden Berufungsentscheidung ablehnend entschieden. Weder aus den Akten noch aus dem Vorbringen des Klägers ergeben sich hierzu neue Erkenntnisse.

